

Satzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Beitrags- und Gebührensatzung –Abwasser-

Aufgrund der §§ 154, 5, 14 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), des Kommunalabgabengesetzes (KAG-M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) zuletzt geändert durch - Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), in Kraft am 31. März 2005, Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 18.01.2005 und § 5 des Ausführungsgesetzes des Landes M-V zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) 23. 3. 1993 (GVOBl. MV S. 243) in der Fassung vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) und den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen in der Fassung vom 10.12.2007 hat die Verbandsversammlung am 10.12.2007 die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung –Abwasser- beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der WZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeiträge
- b) Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren,
- c) Kostenersatz für zusätzliche—Grundstücksanschlüsse sowie für die Beseitigung vorhandener Grundstücksanschlüsse.

Teil I Anschlussbeiträge und Kostenersatz

§ 2 Anschlussbeitrag

(1) Der WZV erhebt, zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung jeweils getrennt Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei dieser Aufwand zunächst für einen möglichen Eigenanteil des WZV zu verrechnen ist sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des WZV zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
- c) wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück über einen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und/oder die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten einer wirksamen Satzung.

§ 5 Beitragsmaßstab (Schmutzwasser)

Der Beitragsmaßstab für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird nach einer nutzungsbezogenen Fläche errechnet. Diese nutzungsbezogene Fläche ergibt sich aus der Multiplikation einer beitragsfähigen Fläche mit einem Nutzungsfaktor.

(1) Als beitragsfähige Fläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist,

b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung möglich ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die gesamte Grundstücksfläche.

d) Liegt das Grundstück sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) als auch teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) (Übergangsbereich), gilt als beitragsfähige Fläche die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu „gezogenen“ parallelen Linie.

e) Bei Grundstücken, welche über die sich nach Buchstabe d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der der jeweiligen Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer parallel hierzu „gezogenen“ Linie, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung entspricht. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele

bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.

f) Bei Grundstücken die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung liegen (§ 34 Abs. 4 BauGB), geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung erfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe d) vor. Buchstabe e) gilt entsprechend.

g) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v.H. der gesamten Grundstücksfläche.

h) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche. Die so unter Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung ermittelte beitragsfähige Fläche wird diesem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen; wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.

i) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so unter Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung ermittelte beitragsfähige Fläche wird diesem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen; wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- oder Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.

j) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder einem ähnlichen Verwaltungsakt eine bauliche Nutzung oder vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.), die Fläche des Grundstücks, für die die Planfeststellung oder der ähnliche Verwaltungsakt eine bauliche oder vergleichbare Nutzung vorsieht.

(2) Bei der Ermittlung des Nutzungsfaktors werden

- für das erste Vollgeschoss 0,25
- für jedes weitere Vollgeschoss 0,15

in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan (§ 30 BauGB) besteht,

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

ab) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

ac) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

ad) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

ae) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. aa), die Gebäudehöhe nach Buchst. ab) oder die Baumassenzahl nach Buchst. ac) überschritten wird.

Dies gilt entsprechend, wenn Grundstücke gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen.

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,

ba) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhanden Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

bc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,

bd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

be) bei genehmigten Vorhaben, die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,

c) soweit in einem Bebauungsplan (§ 30 BauGB) weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist bei Grundstücken, für die durch den Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätzen, Schwimmbädern, Friedhöfen), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,

e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder einem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Flächen nach Abs. 1 Buchst. j), die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) Bei Gebäuden, die vor dem 30.4.1994 entsprechend den Anforderungen bisherigen

Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen für ein Vollgeschoss nicht erreicht sein.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Gebiete innerhalb eines B-Plans, wenn in dem B-Plan Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6 Beitragsmaßstab (Niederschlagswasser)

Der Anschlussbeitrag für die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung wird nach einer nutzungsbezogenen Fläche errechnet. Diese nutzungsbezogene Fläche errechnet sich aus der Multiplikation einer beitragsfähigen Fläche mit einem Nutzungsfaktor.

(1) Als beitragsfähige Fläche gelten die Ansätze analog § 5 Abs. 1.

(2) Bei der Ermittlung des Nutzungsfaktors werden in Ansatz gebracht:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte Grundflächenzahl;
- b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - ba) in Kleinsiedlungs- Wochenendhaus und Campingplatzgebiete = 20 v.H.
 - bb) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten = 30 v.H.
 - bc) in besonderen Wohngebieten und Mischgebieten = 45 v.H.
 - bd) in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. der BauNVO = 60 v.H.
 - be) in Kerngebieten = 60 v.H.
- c) für Sportplätze und selbstständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke = 60 v.H.
- d) für Grundstücke im Außenbereich, Friedhofsgrundstücke und Schwimmbäder = 20 v.H.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen, nach den Festsetzungen im B-Plan; für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB) nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 12 der Baunutzungsverordnung.

§ 7 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 9,25 EUR/m² nutzungsbezogene Fläche (ermittelt nach § 5).

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 2,87 EUR/m² nutzungsbezogene Fläche (ermittelt

nach § 6).

§ 8 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der WZV und beauftragte Dritte das Grundstück betreten dürfen, um die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen zu können. Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind dem WZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder des Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Ablösung

Der Anschlussbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages sind nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 bestimmten Beitragsmaßstäbe und der in § 7 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.

§ 11 Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse sowie die Beseitigung vorhandener Grundstücksanschlüsse

Wird auf Antrag des Beitragspflichtigen für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt, oder ein Grundstücksanschluss beseitigt, so sind dem WZV die ihm dafür entstehenden Kosten von diesem in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen. Weitere Grundstücksanschlüsse sind auch solche, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

(1) Der Kostenersatzanspruch für einen zusätzlichen Grundstücksanschluss entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei Herstellung des Anschlusskanals sobald Anschlusspflicht besteht, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit der

Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt ist.

(2) Der Kostenersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

Teil II Benutzungsgebühren

§ 13 Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung

(1) Der WZV erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren werden erhoben für Grundstücke, die an die öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung über einen Grundstücksanschluss angeschlossen sind.

(3) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühr) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 14 Schmutzwassergebühr - Gebührenmaßstab und Gebührensatz –

(1) Die Schmutzwassergebühr wird als Mengen- und Grundgebühr erhoben

(2) Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 2,74 €.

Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge;

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;

c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.

Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung der Trinkwassergebühren zugrunde gelegte Menge maßgeblich.

Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge.

Hat der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage den Einbau eines Wasserzählers unterlassen, ist der WZV berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(3) Die Grundgebühr ist die Gebühr für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und ist unabhängig von der Menge des eingeleiteten Abwassers zu zahlen.

a) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit 3,84 EUR je Monat.

aa) Die Grundgebühr bestimmt sich bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken nach der Zahl der vorhandenen selbstständigen Wohnungen.

Wohneinheit im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienenden Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, vom Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Dies können auch Zweit-, Einlieger- und Ferienwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung ausgebaute Dach- und Kellergeschosse sein. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht.

ab) Die Grundgebühr für Grundstücke mit gemischt genutzten Objekten wird sowohl als Wohneinheit als auch als Gewerbeinheit erhoben.

Als Gewerbeinheit gilt jede abgeschlossenen Gesamtheit von Räumen, die zu einer eigenständigen Nutzung im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung genutzt werden kann. Die Gewerbeinheit ist dafür einer Wohneinheit gleichgestellt.

b) Die Grundgebühr für sonstige Abnehmer (industriell, gewerblich, landwirtschaftlich oder öffentlich genutzt) wird nach der Nennleistung der Messeinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses berechnet und beträgt monatlich:

Qn in m ³ /h	pro Monat
bis Qn 2,5	3,84 EUR
bis Qn 6	19,18 EUR
bis Qn 10	32,61 EUR
bis Qn 15	47,95 EUR
bis Qn 40	105,82 EUR
bis Qn 60	107,10 EUR
bis Qn 150	180,95 EUR

c) Wird der Anschluss im Laufe des Berechnungszeitraumes hergestellt, so wird die Grundgebühr anteilig ab Anschlussstag berechnet.

(4) Von der Wassermenge nach Abs. 2 a) und b) wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde. Der Nachweis obliegt dem Gebührenschuldner und ist durch einen geeichten und verplombten Wasserzähler des WZV zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen ist.

Für diesen zusätzlichen Zähler wird eine monatliche Grundgebühr von 1,28 EUR erhoben. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet der WZV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.

§ 15 Niederschlagswassergebühr - Gebührenmaßstab und Gebührensatz –

(1) Die jährliche Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung durch die angeschlossenen Grundstücke beträgt 0,35 EUR/m² gebührenpflichtiger Fläche.

(2) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche,

von der aus das von den Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche)

(3) Ist die bebaute oder befestigte Grundstücksfläche des angeschlossenen Grundstücks nicht feststellbar, bemisst sich die Gebühr nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche. Die Grundflächenzahlen gelten analog § 6 Beitragsmaßstab (Niederschlagswasser).

§ 16 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der WZV oder beauftragte Dritte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen feststellen oder überprüfen zu können.

Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem WZV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder des Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 17 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entfällt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem dies dem WZV schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, die mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Fälligkeit beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

(2) Der WZV erhebt auf die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren angemessene Vorauszahlungen. Die Vorauszahlungen für die Gebühren werden auf der Grundlage der im vorausgegangenen Jahr festgesetzten Gebühr berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Gebühr geschätzt.

(3) Die Vorauszahlungen für die Gebühren werden monatlich erhoben und jeweils zum letzten Tag eines Monats fällig.

Die Vorauszahlungen sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Die Verrechnung der Vorauszahlungen mit der endgültig entstehenden Gebührenschild erfolgt bis zum 31.1. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres.

Der Betrag, um den die Schmutzwassergebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 4 hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.

(4) Kassierbemühungen sind Mehraufwendungen, die an den Gebührenpflichtigen weiterberechnet werden.

Teil III. Schlussvorschriften

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG-M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 8 Abs. 2 und 16 Abs. 2 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Ordnungswidrig handelt auch, wer den WZV über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, den WZV pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und die Anzeigepflicht von Rechtsänderungen verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung –Abwasser- vom 14. Dezember 2005 außer Kraft.

Stavenhagen, 10.12.2007

Krüger
Verbandsvorsteher

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung hingewiesen worden ist.